

*An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 30. Juni 2022

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf
Fassung einer EntschlieÙung betreffend aktives Wahlrecht für Mitglieder des
Reservestandes bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschießung des Burgenländischen Landtages vom betreffend aktives Wahlrecht für Mitglieder des Reservestandes bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten

Das Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 idGF. sieht in § 41 Abs. 5 vor, dass aktive Feuerwehrmitglieder mit Ablauf des der Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden Monats in den Reservestand übertreten. Wie auch die Feuerwehrjugend zählen Reservisten aber genauso zu den Feuerwehrmitgliedern, wovon es im Burgenland aktuell rund 17.400 gibt. Davon gehören etwa 1.900 zum Reservestand, sprich sind also älter als 70 Jahre.

Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten spielt das Alter eines Feuerwehrmitglieds bezüglich des aktiven Wahlrechts jedoch sehr wohl eine Rolle. So kommt dieses laut § 35 Abs. 4 Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 idGF. nur jenen Feuerwehrmitgliedern zu, die im aktiven Dienst stehen, am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen die kein Wahlausschlussgrund gemäß § 21 Landtagswahlordnung 1995 vorliegt. Mitglieder des Reservestandes sind damit nicht aktiv wahlberechtigt für die Wahl des Feuerwehrkommandanten.

Auf Initiative des vormals für Feuerwehrwesen zuständigen Landeshauptmann-Stv. a.D. Johann Tschürtz wurde aufgrund der hohen Anzahl an älteren Feuerwehrmitgliedern das Höchstalter im Aktivstand bereits von 65 auf 70 Jahren im Zuge der Neufassung des Bgld. Feuerwehrgesetzes 2019 angehoben. Dies stellte eine von zahlreichen Verbesserungen des neuen Feuerwehrgesetzes dar, welches unter der laufenden Einbindung des Landesfeuerwehrverbandes bzw. aller burgenländischen Feuerwehrmitglieder erstellt und sodann von allen im Landtag vertretenen Parteien einstimmig beschlossen wurde.

Die letzten beiden Jahre haben gezeigt, dass die neue Struktur und vor allem das einheitliche Wahlrecht im neuen Feuerwehrgesetz gut angenommen werden. Ein kürzlicher Fall, wonach sich ein Ehren-Feuerwehrkommandant (Reservist) ungleich behandelt fühlt, weil ihm kein aktives Wahlrecht für die Wahl des Feuerwehrkommandanten zusteht, soll auf dessen Betreiben nun vom VfGH beurteilt werden. Dieses Problem kann aber auch ganz einfach im Burgenland gelöst werden.

Während der Corona-Pandemie hat man nämlich in mehreren Bereichen gesehen, wie wertvoll das Ehrenamt ist und dass dieses grundsätzlich keine Altersgrenze kennt. Oft ist es allein die Weitergabe von Erfahrungen der älteren Generation, die bei der Lösungsfindung essentiell sein kann. Im Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr kommt noch hinzu, dass Naturkatastrophen und Unwetter in den letzten Jahren auch im Burgenland stark zugenommen haben. Jede helfende Hand – egal in welcher Form – ist wertvoll!

Man sollte daher als Zeichen der Anerkennung und Gleichheit den rund 1.900 burgenländischen Feuerwehrmitgliedern im Reservestand auch das Mitbestimmungsrecht einräumen, ihren Feuerwehrkommandanten aktiv wählen zu dürfen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, § 35 Abs. 3 und 4 Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 idgF. dahingehend abzuändern bzw. zu ergänzen, dass Feuerwehrmitgliedern des Reservestandes auch das aktive Wahlrecht für die Wahl des Feuerwehrkommandanten zusteht.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.